

<b>Abfallsatzung</b>		
<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>	
<p>(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.</p> <p>Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.</p>	<p>(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.</p> <p>Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.</p> <p>Die Stadt Köln kann sich zur <u>Vorbereitung</u> der näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses <u>sowie</u> von Gebührenbescheiden <u>und zur Durchführung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren</u> der AWB als Verwaltungshelferin bedienen.</p>	<p>Bisher hat die AWB die Stadt Köln als Verwaltungshelferin durch Erstellung von Bescheiden und bei Rechtsbehelfs- und Klageverfahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unterstützt.</p> <p>Künftig wird sie hoheitliche Entscheidungen nur noch vorbereiten, während diese die Stadt selbst trifft. Es bleibt bei der Unterstützung bei Rechtsbehelfs- und Klageverfahren.</p>

2018	2019	Anmerkungen
§ 9	§ 9	
<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,</li> <li>2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,</li> </ol>	<p>(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,</li> <li>2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l,</li> </ol>	<p>Arzttonnen werden nur bis 1.100 l angeboten</p>

2018	2019	Anmerkungen
<p>3. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p> <p>4. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,</p> <p>5. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,</p>	<p>3. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p> <p>4. nicht verschleißbare Abfallbehälter -Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,</p> <p>5. nicht verschleißbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, <u>770 l</u>, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,</p>	<p>770 l Wertstofftonne wird in der Praxis eingesetzt und ist nur versehentlich nicht in der Aufzählung enthalten.</p>

2018	2019	Anmerkungen
6. nicht verschließbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.	6. nicht verschließbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.	
(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllcontainer oder Wechselbehälter) zulassen.	(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllcontainer oder <u>sonstige</u> Wechselbehälter) zulassen.	Klarstellung. Entspricht der betrieblichen Praxis.
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>	
(4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier oder Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall wie z.B. Spielzeug, Töpfe, Plastikschüsseln)	(4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier oder Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall wie z.B. Spielzeug, Töpfe, Plastikschüsseln)	

2018	2019	Anmerkungen
<p>(§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen nicht behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).</p> <p>Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt</p>	<p>(§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen nicht behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).</p> <p>Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt, <u>sofern keine Nachsortierung erfolgt.</u></p>	<p>Klarstellung. Der Bürger hat die Möglichkeit, fehlbefüllte Wertstoffbehälter nachzusortieren, bevor der Inhalt als Restmüll entsorgt wird.</p>
<p><b>§ 19</b></p>	<p><b>§ 19</b></p>	
<p>Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 19 KrWG gestatten. Insbesondere haben die An-</p>	<p>Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt, <u>insbesondere Mitarbeitern der AWB,</u> Zutritt zum Grundstück gemäß § 19 KrWG gestatten.</p>	<p>Klarstellung</p>

2018	2019	Anmerkungen
<p>schlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.</p> <p>Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Die Beauftragten haben sich auszuweisen.</p>	<p>Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.</p> <p>Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Die Beauftragten haben sich auszuweisen.</p>	
<p><b>§ 21</b></p>	<p><b>§ 21</b></p>	
<p>(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehältern oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.</p>	<p>(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie <u>eingesammelt</u> oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.</p>	<p>Klarstellung. Anpassung an aktuelle Rechtslage.</p>